

Vorabquoten

Ein bestimmter Anteil der Studienplätze muss, falls erforderlich, für besondere Personengruppen bei jedem Bewerbungsverfahren vorweg abgezogen werden.

1. Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs (Vorwegzulassung):

Dies betrifft Dienstpflichtige nach Artikel 12a Grundgesetz, freiwillig Wehrdienstleistende, Bundesfreiwillige, Zivildienstleistende, Entwicklungshelfer*innen und Jugendfreiwilligendienstleistende oder Bewerber*innen, die ein Kind unter 18 Jahren bzw. einen pflegebedürftigen Angehörigen bis zur Dauer von 3 Jahren betreuen oder pflegen. Diese werden bevorzugt zugelassen, wenn sie für den Studiengang bereits eine Zulassung erhalten hatten und aus o.g. Gründen dieses Studium nicht aufnehmen konnten (Nachweise erforderlich).

Der Antrag muss spätestens zum 2. Bewerbungsverfahren nach Beendigung des Dienstes gestellt werden.

2. Für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose: 7%
Staatsangehörige aus Mitgliedsstaaten der europäischen Gemeinschaft sind deutschen Bewerberinnen und Bewerbern gleichgestellt. Dieses gilt auch für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.
3. Für Fälle außergewöhnlicher Härte: 2%
Hier muss ein besonderer formloser Antrag (Härtefallantrag) bis zum Ende der Bewerbungsfrist gestellt und entsprechende Nachweise beigefügt werden.
4. Für Zweitstudienbewerber*innen: 3%
Hier sind die Gründe für das angestrebte Zweitstudium schriftlich darzulegen.
5. Für beruflich besonders Qualifizierte: 5%
Dies sind Bewerber, die über keine schulische Hochschulzugangsberechtigung verfügen und eine Zugangsprüfung bestanden haben.
6. Für Spitzensportler*innen: bis zu 3%
Dies sind Bewerber*innen, die dem Bundeskader eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Mecklenburg-Vorpommern (OSP) betreute Sportart angehören.